VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Erbschaft- und Schenkungsteuer sparen – Ihr gutes Recht. Wir zeigen Ihnen, wie.

Wer im Laufe seines Lebens ein Vermögen aufbaut oder übernimmt, möchte es natürlich so weitergeben, dass möglichst viel bei seinen Angehörigen und möglichst wenig beim Fiskus ankommt. Hier empfiehlt es sich, die Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu kennen und frühzeitig Vorsorge zu treffen, um für sich und seine Familie alle steuerlichen Vorteile zu nutzen.

Unser Service für Sie

Wir zeigen Ihnen, wie Sie mit dem richtigen Vermögensmanagement und der richtigen Vertragsgestaltung die steuerlichen Vorteile der Lebensversicherung für sich und Ihre Liebsten bestmöglich ausschöpfen können. Schließlich soll Ihr Vermögen sich in Ruhe mehren. Und sicher und möglichst vollständig bei Ihren Nachkommen ankommen.

Was wird in welcher Höhe besteuert? Und wie viel bleibt am Schluss vom Erbe übrig?

Alle Vermögenswerte, die beim Tod einer Person durch eine Erbschaft oder Schenkung übertragen werden, unterliegen – nach Abzug von Freibeträgen – der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe dieser Steuer hängt ab

- vom Wert des Vermögens, das übertragen wird,
- von der Steuerklasse, in die der Erbe/Beschenkte einzustufen ist,
- von Freibeträgen.

Nutzen Sie die einzigartigen steuerlichen Vorteile der Lebensversicherung

- Die Erträge in der Lebensversicherung sind während der Vertragslaufzeit einkommensteuerfrei, da die Erträge während der Laufzeit nicht versteuert werden.
- Die Todesfallleistung ist einkommensteuerfrei – hier ist lediglich Erbschaftsteuer zu entrichten – und auch das erst, wenn die Freibeträge ausgeschöpft sind.
- Geerbtes oder geschenktes Vermögen ist bei klugem Ausnutzen der Freibeträge und der richtigen Vertragsgestaltung nicht steuerpflichtig.
- Die steuerlichen Freibeträge können Sie alle 10 Jahre neu ausschöpfen – also frühzeitig planen!

Persönlicher Freibetrag

	Steuerklasse	Betrag
Ehegatten	I	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner	I	500.000 €
Kinder, Stiefkinder	I	400.000 €
Enkelkinder	I	200.000 €
Enkelkinder vorverstorbener Kinder	I	400.000 €
Eltern und Großeltern bei Erbschaften	I	100.000 €
Eltern und Großeltern bei Schenkungen	II	20.000 €
Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, ehemalige Lebenspartner	II	20.000 €
alle übrigen Personen	III	20.000 €

334913; 06/16

Finanzgruppe

Erbschaft- und Schenkungsteuer sparen – Ihr gutes Recht. Wir zeigen Ihnen, wie.

Nach Abzug der Freibeträge wird die Steuer für den steuerpflichtigen Erwerb dann nach drei Steuerklassen ermittelt

Steuerklasse I
- Ehegatte
- Kinder und Stiefkinder
- Enkelkinder
- Eltern und Großeltern – nur bei Erbschaft
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Steuerklasse II
- Eltern und Großeltern – nur bei Schenkungen
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern
- geschiedene Ehegatten und ehemalige eingetragene Lebenspartner

Steuerklasse III
- Alle übrigen Erwerber (z. B. nicht eingetragener Lebensgefährte)

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beträgt bei Erwerben (nach Abzug der Freibeträge)

bis einschließlich	in Klasse I	in Klasse II	in Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Zur Verdeutlichung ein Beispiel
Ein Sohn erbt von seiner Mutter Barvermögen im Wert von 500.000 Euro. Dadurch ergibt sich folgende Rechnung:

Wert des Barvermögens	500.000 €
– Freibetrag	400.000 €
Steuerpflichtiges Vermögen	100.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 %
Zu zahlende Steuer	**11.000 €**

Die clevere Lösung: Vermögensübertragung mit System

Vertrauen Sie bei der Vermögensanlage auf die private, nicht staatlich geförderte Lebensversicherung, haben Sie eine Menge Vorteile auf einmal.

Sie vermeiden anfallende Erbschaftsteuer und bleiben flexibel
- Sie bestimmen, wer Ihr Vermögen erben soll (auch außerhalb der gesetzlichen Erbfolge).
- Sie können entscheiden, ob Sie weiterhin über Ihr Vermögen verfügen möchten, und den Begünstigten jederzeit bei Bedarf ändern.
- Das Vermögen wird weiter verzinst.

Sie haben die perfekte Vorsorge für den Notfall
- Zum Beispiel für Erbschaftsteuerzahlungen für Immobilien, die sonst möglicherweise verkauft werden müssten, weil die Erbschaftsteuer das vorhandene Vermögen übersteigt. Mit der Lebensversicherung steht ausreichend Kapital zur Verfügung – Erben werden so nicht finanziell belastet.
- Auch Ausgleichszahlungen für Pflichtanteilsansprüche können so finanziert werden.

Optimale Nutzung der Freibeträge durch flexible Vertragsgestaltungsmöglichkeiten

Beispiel Vermögensübertragung zu Lebzeiten
Das Kind ist Versicherungsnehmer. Indem der Erblasser die Beiträge auf den Versicherungsvertrag des Kindes einzahlt, vollzieht er Schenkungen zu Lebzeiten an das Kind.

Beispiel: Erbe 1,2 Millionen €

Schenkungen zu Lebzeiten an das Kind	Erblasser verstirbt und hinterlässt ein Kind als Alleinerben.
3 x Freibetrag (in 30 Jahren) = 3 x 400.000 €	1 x Freibetrag = 400.000 €
–	Steuerpflichtiger Erwerb = 800.000 €
Steuersatz: 0 %	Steuersatz: 19 %
Steuerlast: 0 €	**Steuerlast: 152.000 €**

Fazit

Sie erreichen eine optimale Nutzung der Freibeträge (Zeitraum 10 Jahre), wenn Sie frühzeitig Vermögen, z. B. durch Schenkungen, auf Ihre Nachkommen übertragen. Nutzen Sie hierzu die flexiblen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten der Lebensversicherung.